

AMTSBLATT

der Stadt Herten

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--------------------|--|-------|
| 1. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 13. September 2020 | 2 -5 |
| 2. | Bekanntmachung für die wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind (Kommunalwahl am 13. September 2020) | 6 - 7 |

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **19/2020**
Ausgabetag: **07.08.2020**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 13. September 2020

Gemäß § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, mache ich über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 13. September 2020 öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Herten wird zur Kommunalwahl in der Zeit vom **24. August 2020 bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

| | |
|--------------------------------|---|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag, Mittwoch und Freitag | von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 1. Obergeschoss, Ratssaal Zimmer 133 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020, spätestens am 28. August 2020 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Herten, Briefwahlbüro, Ratssaal Zimmer 133, Einspruch einlegen (§ 11 Abs. 1 KWahlG).

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; ggfs. sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 16 KWahlO).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung (§ 13 Abs. 1 KWahlO).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag gemäß § 20 KWahlO

5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

5.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat

oder

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist

oder

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Herten erfolgen. Die Schriftform gilt auch

durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 19 KWahlO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 KWahlO).

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 20 Abs. 9 KWahlO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen (§ 19 Abs. 4 Satz 2).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte nach § 20 Abs. 4 KWahlO:

- einen amtlichen Stimmzettel des Kreiswahlbezirkes
 - für die Wahl der Vertretung des Kreises,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirkes
 - für die Wahl der Vertretung der Gemeinde,
- einen amtlichen Stimmzettel
 - für die Wahl des Landrats/der Landrätin,
 - für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- sowie einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.
- Einen amtlichen Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 6 KWahlO,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 7 KWahlO
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 b KWahlO.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 20 Abs. 5 KWahlO).

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht (§ 26 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Gez.

In Vertretung

Matthias Steck

Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter

Herten, 03.08.2020

Bekanntmachung

für die wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind (Kommunalwahl am 13. September 2020)

Gemäß § 12 Abs. 7 (KWahlO) - in der aktuell gültigen Fassung - sind wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die gemäß § 23 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen.

1. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

An den allgemeinen Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag – 09. August 2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Diese Bedingungen gelten für Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum **28. August 2020** (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde zu stellen, in der die Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung – gemeldet ist. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

3. Antragsvordrucke nach der Anlage 1 zu § 12 Abs. 7 und 8 KWahlO können kostenfrei bei der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Wahlbüro, Zimmer 234, Telefon 02366/303 – 0, angefordert werden.

Gez.

In Vertretung

Matthias Steck

Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter